

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Allianz SE, München

und der Geschäftsführung der Allianz Argos 14 GmbH, München

zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

vom 31. Oktober 2007

zwischen der

Allianz SE

– im folgenden „Allianz SE“ –

und der

**Allianz Argos 14 GmbH (vormals firmierend als „AZ-Argos 14 Vermögensverwaltungs-
gesellschaft mbH“)**

I. Einleitung

Am 31. Oktober 2007 haben Allianz SE und Allianz Argos 14 GmbH einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die Allianz Argos 14 GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz SE unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Allianz SE verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE und der Gesellschafterversammlung der Allianz Argos 14 GmbH.

Der Gesellschafterversammlung der Allianz Argos 14 GmbH wird der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 20. Februar 2008 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Hauptversammlung der Allianz SE wird der Vertrag am 21. Mai 2008 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt werden. Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten der Vorstand der Allianz SE und die Geschäftsführung der Allianz Argos 14 GmbH nachstehenden gemeinsamen Bericht nach § 293 a AktG.

II. Allianz Argos 14 GmbH

1. Unternehmensstruktur; Einbindung im Allianz Konzern

Die Allianz Argos 14 GmbH wurde im Jahre 2002 als AZ-Argos 14 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH gegründet und firmiert seit dem 18. Oktober 2007 unter dem jetzigen Namen „Allianz Argos 14 GmbH“. Eingetragen ist die Allianz Argos 14 GmbH unter HRB 144257 im Handelsregister des Amtsgerichts München. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 36.000.-. Alleingesellschafterin der Allianz Argos 14 GmbH ist die Allianz SE. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand ist der Erwerb und die Verwaltung von Vermögen, insbesondere von Anteilen an Kapitalgesellschaften und der Abschluss von Derivatgeschäften aller Art, zur eigenen Vermögensanlage.

Die Allianz Argos 14 GmbH wird eingesetzt im Zusammenhang mit der Platzierung von Naturkatastrophen-Risiken aus dem Rückversicherungsgeschäft der Allianz SE im Kapitalmarkt.

Die Geschäftsführung der Allianz Argos 14 GmbH besteht aus Herrn Muhammad Amer Ahmed und Herrn Jörg Schröder.

2. Geschäfts- und Ergebnisentwicklung

Bis Oktober 2007 war die Allianz Argos 14 GmbH eine reine Vorratsgesellschaft. In den letzten drei Geschäftsjahren wurden folgende Jahresüberschüsse nach HGB erzielt (jeweils zum Geschäftsjahresende):

31.10.2005	EUR	29,88
31.10.2006	EUR	453,80
31.10.2007	EUR	328,83
<hr/>		
gesamt	EUR	812,51

Im November 2007 wurde die Allianz Argos 14 GmbH erstmals operativ tätig. Sie wurde im Rahmen einer Kapitalmarkttransaktion zur Verbriefung von Naturkatastrophen-Risiken (Windsturm Europa) eingesetzt, die bei der Allianz SE rückversichert sind. Aus Gründen der Transaktionsstruktur hat die Allianz SE diese Risiken nicht selbst sondern, über die Allianz Argos 14 GmbH und eine Emissionsgesellschaft mittels einer Anleihe (sog. Cat Bond) am Kapitalmarkt plziert. Die Anleihe hat ein Volumen von insgesamt Euro 200 Mio.

Während der Laufzeit der Anleihe leistet die Allianz Argos 14 GmbH an die Emissionsgesellschaft Zahlungen, die einer Rückversicherungsprämie entsprechen. Die hierfür notwendigen Beträge wird die Allianz SE der Allianz Argos 14 GmbH zur Verfügung stellen. Ein von der Allianz SE aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu übernehmender Verlust ist daher bei der Allianz Argos 14 GmbH aufgrund der Verbriefungstransaktion nicht zu erwarten.

Realisiert sich das plzierte Risiko, erhält die Allianz Argos 14 GmbH von der Emissionsgesellschaft eine vertraglich festgelegte Zahlung, die wirtschaftlich dem im Rückversicherungsportfolio der Allianz SE erwarteten Schaden entspricht.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Begründung

Da die Allianz SE Naturkatastrophen-Risiken aus ihrem eigenen Rückversicherungsgeschäft über die Allianz Argos 14 GmbH im Kapitalmarkt platziert, ist es für die Allianz SE wichtig, dass sie auf die Geschäftsführung der Allianz Argos 14 GmbH Einfluss nehmen kann. Durch den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird die Allianz Argos 14 GmbH der Leitung der Allianz SE unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden. Die Allianz SE wird daher in die Lage versetzt, die Geschäftsführung der Allianz Argos 14 GmbH effektiv zu beeinflussen. Das vertraglich eingeräumte Weisungsrecht hat den Vorteil, dass nicht jede Maßnahme der Obergesellschaft durch die Geschäftsführung der Untergesellschaft daraufhin geprüft werden muss, ob sie nachteilig für die Gesellschaft ist. Geschäftsführungsmaßnahmen können an dem gemeinsamen Konzerninteresse ausgerichtet werden. Der Beherrschungsvertrag erweist sich damit als geeignetes rechtliches Mittel zur Konzernintegration der Allianz Argos 14 GmbH.

Die Beherrschungskomponente stellt außerdem die umsatzsteuerliche Organschaft der Allianz Argos 14 GmbH mit dem Allianz-Konzern sicher, so dass Dienstleistungen der Allianz Argos 14 GmbH für Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der Allianz SE oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags werden ferner Gewinne und Verluste der Allianz Argos 14 GmbH unmittelbar der Allianz SE handels- und steuerrechtlich zugerechnet und daher mit Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden, auf Konzernebene konsolidiert (vgl. auch Ausführungen unter IV.2). Positive wie negative Ergebnisse können demnach im Konzern verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Für die Allianz Argos 14 GmbH ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration insbesondere durch die finanzielle Absicherung Vorteile, da die Allianz SE verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Darüber hinaus ergeben sich für die Aktionäre der Allianz SE aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

IV. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

1. Rechtliche Erläuterung

1.1 Allgemeines

Bei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE und der Gesellschafterversammlung der Allianz Argos 14 GmbH.

1.2 Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

1.2.1 Beherrschung durch die Allianz SE (§ 1)

Gemäß § 1 Abs. 1 unterstellt die Allianz Argos 14 GmbH ihre Leitung der Allianz SE, die zur Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der Allianz Argos 14 GmbH berechtigt ist. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt weiterhin der Geschäftsführung der Allianz Argos 14 GmbH.

Die Allianz SE übt das Weisungsrecht gemäß § 1 Abs. 2 durch ihren Vorstand aus.

1.2.2 Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet sich die Allianz Argos 14 GmbH, während der Vertragsdauer ihren Gewinn an die Allianz SE abzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Allianz SE als Gesellschafterin der Allianz Argos 14 GmbH der Gewinn dieser Gesellschaft jeweils bereits am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung steht.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist vorgesehen, dass die Allianz Argos 14 GmbH mit Zustimmung der Allianz SE Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen kann, sofern dies handelsrechtlich zulässig und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sieht vor, dass auf Verlangen der Allianz SE auch während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Dem gegenüber ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Rücklagen ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 Satz 3).

1.2.3 Verlustübernahme (§ 3)

Gemäß § 302 Abs. 1 AktG ist die Allianz SE verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrages ohne Bedeutung, so dass bei der Allianz Argos 14 GmbH während der Laufzeit des Unternehmensvertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet werden, können sie in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt diesen durch Ausgleichsleistungen der Allianz SE herbeizuführen.

1.2.4 Wirksamwerden (§ 4)

Die Allianz SE und die Allianz Argos 14 GmbH haben den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung von Allianz SE und der Gesellschafterversammlung der Allianz Argos 14 GmbH abgeschlossen.

§ 4 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 294 Abs. 2 AktG fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der Allianz Argos 14 GmbH wirksam wird und ab dem 1.11.2007 gilt. Die Beherrschung gemäß § 1 gilt jedoch in jedem Fall erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der Allianz Argos 14 GmbH.

1.2.5 Vertragsdauer (§ 4 Abs. 2 und 3)

§ 4 Abs. 2 schreibt in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Vorschriften eine fünfjährige Mindestdauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vor. Während dieser Zeit kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden (§ 4 Abs. 3). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Beteiligung der Allianz SE an der Allianz Argos 14 GmbH ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der Allianz Argos 14 GmbH zusteht.

Im Übrigen kann der nach Ablauf der fünfjährigen Mindestdauer auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

1.2.6 Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Da die Allianz SE alleinige Gesellschafterin der Allianz Argos 14 GmbH ist, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen im Sinne des § 304 AktG oder über Abfindungsangebote im Sinne des § 305 AktG.

Außerdem bedarf es, da die Allianz SE einzige Gesellschafterin der Allianz Argos 14 GmbH ist, weder einer Vertragsprüfung noch der Vorlage eines Prüfungsberichts gemäß §§ 293 b Abs. 1, 293 e AktG.

2. Steuerliche Erläuterung

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient der Schaffung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft. Steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird. Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass der Allianz SE sämtliche Anteile an der Allianz Argos 14 GmbH gehören. Neben dieser Voraussetzung tritt für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft das Erfordernis hinzu, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (Allianz Argos 14 GmbH) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (Allianz SE) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organschaftstellung muss dieser Vertrag für die Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Die abgeführten Gewinne erhöhen, die übernommenen Verluste mindern das zu versteuernde Einkommen der Allianz SE.

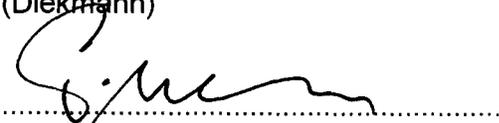
Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz SE als auch für die Allianz Argos 14 GmbH vorteilhaft ist.

München, den 18. Februar 2008

Allianz SE



(Diekmann)



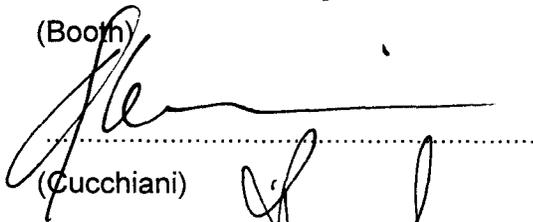
(Dr. Achleitner)



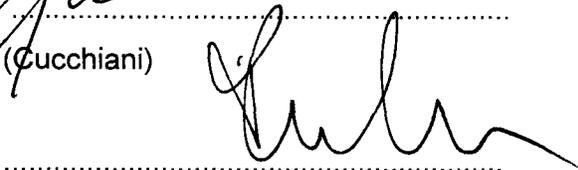
(Bäte)



(Booth)



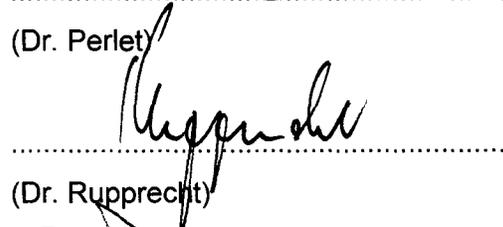
(Cucchiani)



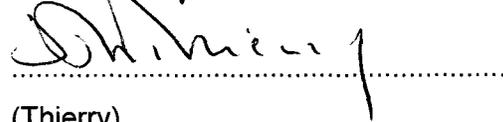
(Dr. Faber)



(Dr. Perlet)



(Dr. Rupprecht)



(Thierry)

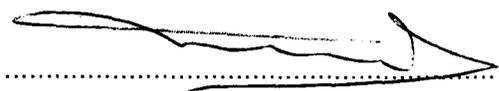


(Dr. Walter)



(Dr. Zedelius)

Allianz Argos 14 GmbH



(Muhammad Amer Ahmed)



(Jörg Schröder)